

Richtlinien für das Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Brackenheim

vom 20. Oktober 2016

Der Gemeindetag Baden-Württemberg hat den Städten und Gemeinden empfohlen, Richtlinien über den Inhalt ihres Mitteilungsblattes zu erlassen.

Die nachfolgenden Richtlinien wurden durch den Gemeinderat der Stadt Brackenheim am 20. Oktober 2016 in öffentlicher Sitzung beschlossen:

I. Zweckbestimmung

1. Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Stadt Brackenheim ein Amtsblatt heraus.
2. Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich und in der Regel freitags, an Feiertagen am vorhergehenden Werktag. Abweichungen sind nur mit Zustimmung der Stadt zulässig.
3. Das Amtsblatt ist das öffentliche Bekanntmachungsorgan der Stadt Brackenheim nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 24.08.1978. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme nichtamtlicher Veröffentlichungen und Anzeigen besteht nicht.

II. Name, Herausgeber, Verlag

1. Das Bekanntmachungsorgan der Stadt Brackenheim führt die Bezeichnung „Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Brackenheim“.
2. Herausgeber des Amtsblattes ist die Stadt Brackenheim. Druck und Verlag: Walter Medien GmbH, Raiffeisenstraße 49 - 55, 74336 Brackenheim.

Verantwortlich für den redaktionellen und amtlichen Teil des Amtsblatts ist der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt. Für die Berichte im Anschluss an den amtlichen Teil, also der Vereine, Kirchen, Parteien, Anzeigen usw. liegt die Verantwortung beim Verlag.

3. Der Redaktionsschluss ist dienstags, 11.00 Uhr. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen Manuskripte bei der Stadtverwaltung Brackenheim, Marktplatz 1, eingegangen sein. Anzeigen werden direkt dem Verlag übermittelt.

III. Inhalt

Das Amtsblatt ist aufgegliedert nach:

- I. Titelseite
- II. Fernsprechanchlüsse, Ärztlicher Notdienst, Stadtverwaltung
- III. Redaktioneller Teil
- IV. Amtlicher Teil
- V. Nachrichten aus den Stadtteilen
- VI. Aus der Arbeit der Fraktionen
- VII. Parteien und Wählervereinigungen
- VIII. Sonstiges
- IX. Anzeigenteil

a) **In den Textteil (I. bis VIII.) werden aufgenommen:**

1. Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Stadt Brackenheim und anderer öffentlicher Behörden und Stellen.
2. Berichte über Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie andere Veröffentlichungen der Stadtverwaltung.
3. Gemäß § 20 Abs. 3 der Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Stadt darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Aus der Arbeit der Fraktionen“ bei jeder Gesamtausgabe des Amtsblatts zur Verfügung.

Den Fraktionen stehen für ihre Beiträge jeweils 1.800 Zeichen in jeder Gesamtausgabe des Amtsblatts zur Verfügung. Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen in der Rubrik „Aus der Arbeit der Fraktionen“ sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben.

Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.

Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Stadt während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus der Arbeit der Fraktionen“ in einem Zeitraum von sechs Wochen vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).

4. Veranstaltungshinweise, Veranstaltungsberichte sowie sonstige Nachrichten der Schulen, Kindergärten, Kirchen und der örtlichen Vereine und Gruppen; der örtliche Bezug zu den Veranstaltungen muss gegeben sein.
5. Veranstaltungshinweise und Kurzmitteilungen örtlicher Parteien, Wählervereinigungen und Organisationen, soweit sie für die Einwohner von Brackenheim von Interesse sind.

Die Veröffentlichung von Nachberichten, Fotos, wertenden Äußerungen und politischen Stellungnahmen ist ausgeschlossen.

Örtliche Parteien und Wählervereinigungen sind Parteien und Wählervereinigungen, die mit einem Ortsverband in Brackenheim bzw. im Zabergäu (wenn kein Ortsverband in Brackenheim besteht) vertreten sind.

Sechs Wochen vor einem Wahltermin (Freitag ist als Erscheinungstermin der Stichtag) werden nur noch Terminhinweise zu Veranstaltungen und Bürgersprechstunden, die für die Einwohner von Brackenheim von Interesse sind, veröffentlicht.

6. Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse. Über die Aufnahme entscheidet die Stadtverwaltung.

b) In den Anzeigenteil (IX.) werden aufgenommen:

1. Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Organisationen sowie Wahlanzeigen.
2. Anzeigen von Parteien und Wählervereinigungen werden vom Verlag mit dem Herausgeber Gemeinde abgestimmt. Der Herausgeber entscheidet in analoger Anwendung der unter IV Nr. 4. genannten Vorgaben über die Annahme und Ablehnung dieser Anzeigen. Bei Ablehnung solcher Anzeigen sind sowohl der Herausgeber als auch der Inserent unverzüglich zu benachrichtigen. Dies gilt bei Wahlen auch für Einzelbewerber.
3. Für die Anzeigen gelten die Preise des Verlags. Dieser entscheidet auch über Annahme oder Ablehnung entsprechend seinen Geschäftsbedingungen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Platzierung besteht nicht.

IV. Allgemeine Richtlinien

1. Sämtliche nichtamtliche Veröffentlichungen und Anzeigen müssen von den Verfassern verantwortlich gezeichnet sein.

Bei Privatanzeigen genügt die Angabe einer Chiffre, sofern dem Verlag Name und Anschrift des Inserenten bekannt sind. Veröffentlichungen im redaktionellen Teil sind beim Bürgermeisteramt Brackenheim über die Internetplattform www.mitteilungsblatt-brackenheim.de einzureichen, Anzeigenaufträge beim Verlag. Ausgenommen hiervon sind Anzeigen nach Abschnitt III, Ziffer 2, Buchstabe b) Ziffer 2.

2. Auf Antrag erhalten Berichtersteller örtlicher Institutionen einen Benutzerzugang und ein Passwort für die Internetplattform www.mitteilungsblatt-brackenheim.de. Die Berichtersteller verpflichten sich, die Zugangsdaten nicht an Dritte weiterzugeben. Falls die Person nicht mehr im Auftrag der jeweiligen Institution fungiert, ist dies der Stadtverwaltung unverzüglich mitzuteilen.
3. Berichte, Hinweise und Mitteilungen sollen in kurzer und prägnanter Form über das Wesentliche informieren. Sie sollen einen angemessenen und für solche Veröffentlichungen üblichen Umfang nicht übersteigen. Dabei kann der Umfang der Berichterstattung von der Stadtverwaltung begrenzt werden. Vereine, Verbände, Parteien usw. sind gehalten, Veröffentlichungen nur in einem Umfang von in der Regel 1.300 Zeichen durchzuführen. Über Ausnahmen bei Sonderveranstaltungen entscheidet die Stadtverwaltung.

Um den Umfang des Amtsblatts auf der einen Seite auf einem wirtschaftlich vertretbaren Maß zu halten und andererseits dem legitimen Interesse der Institutionen an einer angemessenen Berichterstattung über ihre Aktivitäten Rechnung zu tragen, wird zum 1. Januar 2018 ein Jahrestextbudget für die Bereiche aus Abschnitt III Ziffer V und VII eingeführt. Dieses Textbudget bemisst sich nach dem Textaufkommen der Vorjahre sowie der Anzahl der Abteilungen bzw. Untergruppierungen der jeweiligen Institution (Richtgröße 1.300 Zeichen für Vereine zzgl. 400 Zeichen pro weiterer Abteilung; 2.200 Zeichen für Kirchengemeinden, jeweils pro Woche).

Das Budget versteht sich als Jahresbudget, über das die Institution frei verfügen kann, d.h. dass in einzelnen Wochen mehr Text verbraucht werden kann, dies aber im Laufe des Jahres wieder „eingespart“ werden muss.

Das Budget wird auf o.g. Grundlage von der Stadtverwaltung festgelegt und vor der Einführung der Budgetierung bei einem öffentlichen Termin mit Vertretern aller berichtnerstattenden Institutionen vorgestellt und diskutiert.

4. Ausgeschlossen von der Aufnahme in das Amtsblatt sind Veröffentlichungen verächtlichmachenden oder herabwürdigenden Inhalts gegen Personen oder Personengruppen und solche Veröffentlichungen, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde oder gegen ihre Organe gerichtet sind, die die Ehre einzelner Personen angreifen oder keinen örtlichen Bezug haben sowie Leserbriefe und anonyme Schriftsätze.
5. Herausgeber und Verlag sind berechtigt, Veröffentlichungen, die den Richtlinien nicht entsprechen, zu streichen bzw. zu kürzen. Der Berichterstatter ist über die Maßnahme in Kenntnis zu setzen.

V. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Abweichend hiervon treten die Regelungen zur Jahrestextbudgetierung gemäß Abschnitt IV Ziffer 3 Abs. 2 bis 4 zum 01.01.2018 in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Richtlinien treten die Richtlinien vom 01.04.1976 in der Fassung vom 07.02.2006 außer Kraft.

Brackenheim, 21.10.2016

gez.

Rolf Kieser
Bürgermeister